

# Berliner Börsen-Zeitung.

Als Gratis-Beilagen erscheinen  
ausser anderen  
tabellarischen Uebersichten  
eine Zusammenstellung  
aller Submissionen,  
Allgemeine Verloosungs-Tabellen  
und Restanten-Listen.

Alle Post-Anstalten nehmen Bestellungen auf dieses Blatt an; für Berlin die Expedition.

Die einzelne Nummer kostet 25 Pf.

Expedition der Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstrasse No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

## Telegraphische Depeschen.

**Wien, 5. Februar.** (H. T. B.) Wie aus Kopenhagen hierher gemeldet wird, beabsichtigt das Dänische Cabinet, auf Grund des zwischen Oesterreich und Deutschland geschlossenen Uebereinkommens betrefis der Artikel V. des Prager Friedens, einen Protest bei den genannten Regierungen einzulegen. Gleichzeitig verläutet, dass die Dänische Regierung bereits an Oesterreichische, Deutsche und Englische Autoritäten auf dem Gebiete des Völkerrechts das Ersuchen um bezügliche Rechtsgutachten habe richten lassen.

**Wien, 6. Februar.** (C. T. C.) In der heutigen Sitzung des Herrenhauses referirte der Bericht-erstatte Hasner über den Berliner Vertrag, welcher ohne jede Debatte einstimmig angenommen wurde.

**Paris, 5. Februar, Abends.** (C. T. C.) Präsident Grévy wird am Sonnabend das diplomatische Corps empfangen.

**Paris, 6. Februar, Vormittags.** (C. T. C.) Die „République française“ erfährt, die Botschaft des Präsidenten würde von keinerlei ministerieller Erklärung begleitet sein. Die Botschaft würde die Nothwendigkeit betonen, dass sich die Regierung fortwährend im Einklange mit den Inspirationen der Nation befinde, und auffordern zu fruchtbringenden Arbeiten, die sich frei erhielten von jeder Beunruhigung über die Form der Regierung. Endlich würde die Botschaft Maassregeln der Beruhigung ankündigen, durch welche der Schleier der Vergessenheit über das Vergangene gebreitet werden solle, und alle Bürger auffordern zum Vertrauen und zur Eintracht.

**Paris, 6. Februar, Vormittags.** (C. T. C.) Das „Journal officiel“ publicirt ein Decret des Präsidenten, wonach ein neues Ministerium für Post- und Telegraphenwesen geschaffen wird. Zum Minister für Post- und Telegraphenwesen wird der Deputirte Coehery ernannt.

**Paris, 6. Februar.** (C. T. C.) Das „Journal officiel“ veröffentlicht über die im Russischen Gouvernement Astrachan ausgebrochene Epidemie eine Note, in welcher es heisst: Für Frankreich hat die Frage der Ergreifung von Schutzmaassregeln gegen die Verbreitung der Epidemie einen minder ernsten Charakter, weil dasselbe zunächst durch die Errichtung der Oesterreichisch-Deutschen Absperrungslinie geschützt wird. Allein zu befürchten ist die Einschleppung der Krankheit auf dem Seewege, gegen welche die erforderlichen Mittel der Abwehr schon vorbereitet sind. In dem dürfte die Regierung der Republik gegenüber der Europa drohenden Gefahr sich nicht gleichgültig verhalten; dieselbe beabsichtigt daher, sich den in den inficirten Gegenden vorgenommenen Untersuchungen und den zur Unterdrückung der Krankheit gemachten Anstrengungen anzuschliessen.

**London, 5. Februar.** (H. T. B.) In den Kreisen der hiesigen Hannoverischen Partei ist die Nachricht verbreitet, dass die Deutsche Regierung nicht abgeneigt sei, dem Herzog von Cumberland dauernd die laufenden Zinserträge des sogenannten „Welfenfonds“ zu gewähren, wenn der Herzog für sich und seine Rechtsnachfolger bestimmt formulierte Verpflichtungen eingehe. Der „Welfenfond“ selbst werde als Bürgschaft für die Einhaltung desselben haften. Die bezüglichen Verhandlungen seien zwar nicht officielle, doch sei Aussicht vorhanden, dass die Angelegenheit auf der vorgenannten Basis zu einem Abschlusse führe.

**London, 6. Februar, Morgens.** (C. T. C.) Wie der „Standard“ erfährt, haben die Regierungen von England und Portugal beschlossen, gemeinsam gegen den Sklavenhandel zwischen Mozambique und Madagascar vorzugehen. — Nach dem „Reuter'schen Bureau“ aus Melbourne zugegangenen Nachrichten wird der Ausbruch eines Bürgerkrieges auf den Samoa Inseln befürchtet.

**Malta, 5. Februar, Abends.** (C. T. C.) Seitens der Englischen Behörden ist für alle Provenienzen aus dem Schwarzen und Aowischen Meere eine einundzwanzigtägige Quarantaine angeordnet worden.

**Rom, 5. Februar, Abends.** (C. T. C.) Die Deputirtenkammer setzte heute die Debatte über die auswärtige Politik fort. Nachdem der Bericht-erstatte und Cairoli gesprochen hatten, wurden alle Tagesordnungen, welche im Laufe der Debatte beantragt worden waren, zurückgezogen, während

Petrucelli nicht weiter auf seiner Interpellation über die Beziehungen Italiens zu den auswärtigen Mächten beharrte. Schliesslich ging das Haus in die Specialdebatte des Budgets des Ministeriums des Auswärtigen über.

**Petersburg, 6. Februar, Morgens.** (C. T. C.) In dem vor dem hiesigen Kreisgerichte anhängigen Prozesse gegen den Kassirer der gegenseitigen Bodencreditgesellschaft, Juchantzeff, ist gestern Abend das Urtheil gefällt worden. Der Angeklagte wurde der widerrechtlichen Aneignung von 2 Millionen Rubel aus dem Kassenbestande schuldig erkannt und zur Verbannung nach Sibirien unter Verlust aller besonderen Rechte verurtheilt.

**Petersburg, 6. Februar.** (C. T. C.) Officielles Telegramm aus Astrachan vom 5. Februar. In Wetjanka und Umgegend kein Kranker. In Selitrnen und Umgebung befanden sich am 3. ds. 5 Kranke, davon sind 2 gestorben, ein neuer Erkrankungsfall kam nicht vor, es blieben am 4. ds. demnach 3 Kranke. In Tschernojsark hat die Krankheit keine Fortschritte gemacht, in Vissoko herrscht der gewöhnliche Typhus.  
(Siehe auch am Schluss des Blattes.)

## Berlin, den 6. Februar.

— Die heutige (45.) Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde vom Präsidenten v. Bennigsen um 12½ Uhr eröffnet. Am Ministerisch: Dr. Leonhardt und einige Commissarien.

Tagesordnung:

I. Dritte Berathung des Gesetzentwurfs betrefis die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreibers.

Referent Abg. Worzewski berichtet Namens der Commission über eine Petition von Justizactuarien II. Klasse wegen Zulassung zum Amte eines Gerichtsschreibers. Die Commission empfiehlt, die Petition durch die gefassten Beschlüsse für erledigt zu erklären, da nach der Ansicht desselben die Zulassung der Actuare II. Klasse zu der Function eines Gerichtsschreibers durch dieses Gesetz gar nicht ausgeschlossen ist.

Die Petition wird durch die gefassten Beschlüsse für erledigt erklärt und der Gesetzentwurf definitiv genehmigt.

II. Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betrefis die Aenderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze.

Der Gesetzentwurf wird mit einigen redactionellen Aenderungen ebenfalls genehmigt.

III. Dritte Berathung des Entwurfs einer Hausordnung für den Kreis Siegen.

Abg. Knebel wendet sich gegen einige Aeusserungen des Abg. Röckerath in der zweiten Lesung und weist insbesondere den Vorwurf zurück, als ob die Abgeordneten der liberalen Partei kein Herz für die ländliche Bevölkerung hätten.

Der Gesetzentwurf wird hierauf genehmigt.

IV. Zweite Berathung des Entwurfs einer Schiedsmannsordnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt unter Beseitigung aller Provinzialverordnungen für den ganzen Staat eine Vergleichsbehörde zu schaffen, zu welcher das Schiedsmannsinstitut als das geeignetste erachtet worden ist.

§ 1 lautet: „Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde ein Schiedsmann zu bestellen. Kleinere Gemeinden können mit anderen Gemeinden zu einem Schiedsmannbezirke vereinigt, grössere Gemeinden in mehrere Bezirke getheilt werden. Selbstständige Gutsbezirke werden den Gemeinden gleichgeachtet. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt: 1. in denjenigen Städten, in welchen ein collegialischer Gemeindevorstand vorhanden ist, durch diesen, in den übrigen durch den Bürgermeister; 2. für die Landgemeinden durch die Kreisvertretungen, in der Provinz Hannover und in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen.“

Abg. von Meyer-Arnswalde wünscht eine Aenderung dieses § 1 dahin, dass an Stelle des Worte: „Kreisvertretungen“ gesetzt werde: „Kreisabschluss.“ — Der Antrag wird abgelehnt und § 1 unverändert genehmigt.

§ 2 enthält diejenigen Voraussetzungen, unter welchen Jemand zum Amte eines Schiedsmanns berufen werden kann.

Abg. Magdzinski beantragt diesem Paragraphen einen dahin gehenden Zusatz zuzufügen: „Wer der

Landessprache der Parteien nicht mächtig ist, kann zu diesem Amte nicht berufen werden.“

Der Antragsteller motivirt diesen Antrag damit, dass in der Provinz Posen und in Westpreussen zahlreiche Personen wohnen, welche r Deutschen Sprache nicht mächtig sind. Das Gesetz würde für diese Personen unwirksam bleiben.

Referent Abg. Kummert bittet um Ablehnung dieses Antrages. Nach demselben würde man von einem Berliner Schiedsmann verlangen müssen, dass er alle Sprachen der Welt, Englisch, Französisch, Botokudisch und Chinesisch verstehe.

Abg. Kantak: Es handle sich hier um einen sehr erheblichen Theil der Bevölkerung und deshalb müsse er den Vergleich des Herrn Referenten als unpassend zurückweisen. Diese Bevölkerung habe das Recht auf Berücksichtigung. Wolle man dem Antrage nicht zustimmen, dann thäte das Haus besser, das Gesetz sofort in den Papierkorb zu werfen.

Reg.-Comm., Geh. Rath Florschütz bemerkt, dass eine solche Bestimmung in der Provinz bereits seit lange zu Recht bestehe. Hieran würde durch dieses Gesetz nichts geändert. — Die Abg. Plath und Eberty erklären sich ebenfalls gegen den Antrag, der schädlich wirken könne, mindestens aber überflüssig sei.

§ 2 wird unverändert angenommen, ebenso nach unerheblicher Debatte die §§ 3—9.

Nach § 9a kann derjenige, der sich ohne einen Entschuldigungsgrund weigert, das Amt des Schiedsmanns zu übernehmen, oder dasselbe während der vorgeschriebenen Amtsdauer zu verwalten, für einen Zeitraum von 3 bis 6 Jahren der Ausübung seines Rechtes auf Theilnahme an der Vertretung und Verwaltung seiner Gemeinde für verlustig erklärt und um  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  stärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Abg. Jungck beantragt für den Fall der Annahme des § 9a demselben hinzuzufügen: „Besitzern selbstständiger Gutsbezirke kann in dem vorgedachten Falle durch den Kreisabschluss eine Erhöhung der Kreisabgaben um  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  auf 3 bis 6 Jahre auferlegt werden.“

Abg. v. Corswant erklärt sich für Streichung des ganzen Paragraphen, während die Abg. v. Liebermann, Witte und Jungck, letzterer mit einem Zusatzantrage, sich für denselben erklären.

§ 9a. wird mit dem Amendement Jungck angenommen.

Die übrigen Paragraphen der Vorlage werden ohne weitere Debatte genehmigt.

III. Fortsetzung der Etatsberathung.  
Etat der Justizverwaltung in Verbindung mit dem Nachtragetat.

Einnahmen 49,110,000 M. Dauernde Ausgaben (incl. Nachtragetat) 69,723,426 M. Extraordinarium 13,204,870 M.

Von der letzteren Summe beantragt die Budget-Commission vom Pauschquantum für Bauten im Justizressort den Betrag von 3,204,870 M. zu bewilligen.  
(Schluss des Blattes.)

— In der bereits erwähnten gestrigen Sitzung des Bundesrathes wurde nach den einleitenden Geschäften eine Vorlage, betrefis den Abschluss eines Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Consularvertrages mit Hawaii, sowie der Nachweis über die Erwerbs- und Herstellungskosten der Post- und Telegraphengebäude den Ausschüssen überwiesen. Auf Grund mündlicher Ausschussberichte wurden der Militäretat und der Etat für den Reichs-Invalidenfonds pro 1879—80 angenommen. Ebenso wurden angenommen die Ausschussanträge über Abänderung des Gesetzes betrefis die Wechselstempelsteuer, ferner der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und über die Gebührenordnung für Rechtsanwalte. Endlich standen zur Berathung die Ausschussberichte über Eingaben betrefis Nachsteuer im Bremischen Gebiete und die Zulassung des ohne steuerliche Controle bereiteten Wermuthkrautpulvers zur Salzenaturierung. Den Schluss machte eine Mittheilung über eingegangene, den betreffenden Ausschüssen zugewiesene Eingaben. — Der erwähnte Gesetzentwurf, betrefis den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc., wird von einer Umarbeitung der im vorigen Jahre mit vorgelegten technischen